

Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP)

Nutzungsmodalitäten

Bern, 5. Juli 2018



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....3

2 Nutzungsmodalitäten3

1 Einleitung

Zur Erfüllung der gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten kann ein beaufsichtigtes Institut und/oder eine Prüfgesellschaft (nachfolgend auch Institut genannt) die aufsichtsrechtlichen Erhebungen der FINMA über die Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) der FINMA ab Herbst 2018 digital empfangen und die damit verbundenen Formulare und weiteren Dokumente elektronisch bearbeiten und online einreichen. Ebenso können Institute der FINMA Gesuche um Erteilung oder um Änderung einer bestehenden Bewilligung digital via die EHP einreichen, soweit dies für den jeweiligen Bewilligungsprozess in der EHP so vorgesehen ist.

2 Nutzungsmodalitäten

Für die Nutzung der EHP melden die Institute der FINMA je mindestens zwei Berechtigungsverantwortliche (BVA). Diesen BVA obliegt es, im Rahmen des Aufsichtsverhältnisses namentlich die Empfangsbereitschaft für den Erhalt der digitalen Erhebungen der FINMA via die EHP zu gewährleisten sowie die Rechte der weiteren Benutzerinnen und Benutzer bei ihrem jeweiligen Institut korrekt zu vergeben und zu verwalten (weitere Informationen zur Rolle eines BVA sowie zur Nutzung der EHP im Allgemeinen sind der FINMA-Website¹ zu entnehmen).

Pro Institut, das die EHP nutzen will, erfasst die FINMA die vom Institut gemeldeten BVA in ihren internen Systemen. Anschliessend bestätigt die FINMA dem jeweiligen Institut die erfassten Angaben zu dessen BVA mit einem Schreiben. Nach Ablauf der in diesem Bestätigungsschreiben genannten Frist geht die FINMA ohne Gegenbericht des jeweiligen Instituts davon aus, dass das Institut mit den EHP-Nutzungsmodalitäten einverstanden ist.

Konkret bedeutet dies:

- Das Institut ist einverstanden, dass die FINMA im Rahmen des Aufsichtsverhältnisses mit dem jeweiligen Institut den erfassten und im FINMA-Portal registrierten BVA des Instituts die aufsichtsrechtlichen Erhebungen (inkl. Ansetzen von verbindlichen Eingabefristen) über die EHP digital und rechtsgültig zustellen kann².

¹ Vgl. Subnavigationspunkt "Extranet" unter dem Hauptnavigationspunkt "FINMA".

² Hinweis: Eine allfällige Zustimmung Ihres Instituts zum Empfang von elektronischen Dokumenten der FINMA bei einem via EHP eingereichten Gesuch um Erteilung oder um Änderung einer bestehenden Bewilligung hat aus rechtlichen Gründen im Rahmen des konkreten Bewilligungsverfahrens zu erfolgen.

Das Institut stellt zudem sicher, dass:

- die Rechtevergabe und -verwaltung der institutseigenen EHP-Benutzerinnen und -Benutzer durch die registrierten BVA auf der EHP korrekt erfolgt, da diese Rechtevergabe und -verwaltung nur durch das jeweilige Institut gesteuert werden kann und somit in der Verantwortung des entsprechenden Instituts liegt;
- die institutseigene Datenerfassung und -verwaltung auf der EHP sowie die Übermittlung der Daten an die FINMA korrekt erfolgen, da sich diese Datenerfassung, -verwaltung und -übermittlung nur durch das jeweilige Institut steuern lassen und somit in der Verantwortung des entsprechenden Instituts liegen;
- die FINMA für jede Eingabe eines Instituts via EHP den dazugehörigen rechtsgültig unterzeichneten EHP-Lieferschein erhält (soweit sich für die jeweilige Eingabe nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt);
- das jeweilige Institut allfällige Änderungen der institutseigenen BVA der FINMA eigenverantwortlich und rechtzeitig mit dem dafür vorgesehenen Online-Formular auf der FINMA-Website meldet, damit die FINMA in ihren Systemen die entsprechenden Mutationen (z.B. beim Ersatz oder bei der Meldung eines zusätzlichen BVA) vornehmen und diese dem entsprechenden Institut bestätigen kann;
- das jeweilige Institut vor Erhalt der entsprechenden Mutationsbestätigung durch die FINMA eigenverantwortlich die erforderlichen Massnahmen ergreift, um einen allfälligen Missbrauch des Zugangs des Instituts zur EHP durch einen nicht (mehr) berechtigten BVA zu vermeiden (insbesondere bei einer Freistellung oder fristlosen Kündigung eines institutseigenen BVA, z.B. durch das Erzwingen eines sofortigen Passwortwechsels im FINMA-Portal).

Ohne anderslautende Rückmeldung durch das jeweilige Institut schaltet die FINMA nach Ablauf der vorgenannten Frist die eingangs erwähnten BVA frei. Anschliessend erhalten diese per E-Mail eine Registrationseinladung, damit sie sich im FINMA-Portal für die Nutzung der EHP registrieren können.